

## **Vereinssatzung des Förderkreises der Karoline-Kaspar-Schule (KKS)**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes den Namen „Förderkreis der Karoline-Kaspar-Schule e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1.9.-31.8.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch Beschaffung von Mitteln für die Karoline-Kaspar-Schule. Die Förderung erfolgt in ideeller und materieller Hinsicht.
- (2) Der Verein kann zur Konkretisierung der Aufgaben Diskussionen, Vorträge, Ausstellungen und andere kulturelle Veranstaltungen sowie Vorhaben zu sozialen Zwecken durchführen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Über die Höhe entscheidet der Vorstand im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG. Sie ist abhängig vom ehrenamtlichen Arbeitsaufwand des jeweiligen Vorstandsmitgliedes. Dies wird in einer gesonderten Entschädigungsordnung geregelt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Änderung der Satzung**

- (1) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Teilnehmer einer Mitgliederversammlung notwendig.
- (2) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie in Schriftform um Aufnahme beim Vorstand nachsuchen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so können sich die Betroffenen an die Mitgliederversammlung wenden, diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch freiwilligen Austritt
  - b. durch Ausschluss
  - c. durch Tod des Mitgliedes
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch Kündigung in Schriftform gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den durch eingeschriebenen Brief mitgeteilten Beschluss des Vorstandes kann sich das Mitglied an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Beschlusses wenden. Die Mitgliederversammlung ist unter Beachtung von §9(3) an einem vom Vorstand gewählten Termin einzuberufen und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder endgültig.

(4) Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es trotz Erinnerung einen Mitgliedsbeitrag schuldig bleibt. Eine Benachrichtigung findet nicht statt.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Förderkreises auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. der Beirat
- c. die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder in Schriftform zustimmen.

(3) Ihm obliegen die Vereinsgeschäfte nach § 2. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(5) Jedes Vorstandsmitglied besitzt Einzelvertretungsbefugnis. Sie gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(6) Der Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung im Sinne des Vereinszwecks.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Details zur Arbeitsweise vereinbart werden.

### **§ 8 Der Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus dem Schulleiter und dem Vorsitzenden des Elternbeirates. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Der Beirat berät den Vorstand, insbesondere bei der Vergabe der Mittel.

(3) Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Ihr obliegt

- a. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechnungslegung des Vorstandes

- b. die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- c. die Entlastung des Vorstandes
- d. die Wahl des neuen Vorstandes und des Kassenprüfers
- e. die Bekanntmachung des Beirats
- f. die Festsetzung einer Beitragsordnung, die die Modalitäten der Mitgliedsbeiträge regelt
- g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h. eine allgemeine Debatte über Anträge der Mitglieder

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels (/der Emailversendung). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich (oder per Email) bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

(8) Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

### **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in einer Beitragsordnung geregelt.

(2) Bei Austritt wird kein Beitrag rückerstattet.

(3) Mitglieder von Amts wegen sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Der Vorstand kann die Auflösung des Vereins beantragen.

(2) Die Auflösung des Vereins erfolgt mit 3/4 der Stimmen aller Mitglieder.

(3) Die Abstimmung kann schriftlich erfolgen.

### **§ 12 Das Vereinsvermögen**

(1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zunächst an den Betreuungsverein der KKS e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Verein nicht mehr bestehen, fällt es an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Karoline-Kaspar-Schule zu verwenden hat.